

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache der Revisionswerberin A****, *****, gegen die Revisionsgegnerinnen 1. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, 2. Liechtensteinische Invalidenversicherung und 3. Liechtensteinische Familienausgleichskasse, alle Gerberweg 2, FL-9490 Vaduz, alle vertreten durch **** u.a., ebendort, wegen Beitragserhebung, aus Anlass der Revision von A****, gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 10.07.2025, SV.2024.36, ON 19, mit dem der Berufung der Revisionswerberin gegen die Entscheidung der Revisionsgegnerinnen vom 21.10.2024, A.2023/039, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Dem **EFTA-Gerichtshof** werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens vorgelegt:

Erste Frage:

Ist Art 14 Abs 5 b der Verordnung (EG) Nr 987/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr 465/2012, wonach für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Art 13 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 (Grundverordnung) marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden, dahin auszulegen, dass schon die Tatsache, dass das Einkommen aus einer im Wohnsitzstaat ausgeübten politischen Tätigkeit, die nach den nationalen Vorschriften jener eines Beamten und damit Beschäftigten entspricht, weniger als 0,5% des Einkommens beträgt, das die entsprechende Versicherte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erzielt, genügt, in diesem Zusammenhang von einer marginalen Tätigkeit zu sprechen, oder sind dabei noch weitere Kriterien zu berücksichtigen, wie beispielsweise das jeweilige zeitliche Ausmass der Beschäftigung einerseits und der selbständigen Tätigkeit andererseits, die Bedeutung der vollständig eigenständig von der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübten Beschäftigung für das politische Gemeinwesen des Wohnsitzstaates sowie der Ort der Verrichtung der Beschäftigung, deren tatsächliche Ausübung oder durch die Bestellung in die politische Funktion vorgegebenen Art und Weise ihrer Verrichtung, oder sind dabei auch noch weitere Kriterien zu berücksichtigen, wenn ja, welche?

Zweite Frage:

Für den Fall, dass durch die Beantwortung der ersten Frage noch nicht hinreichend klargestellt ist, ob die davon betroffene Beschäftigung als marginal zu qualifizieren ist, wird die Frage gestellt, ob Art 34 Abs 1 Bst b und Abs 2 Bst b des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 1, 5, 10, 12, 15 und 17 in Verbindung mit Art 13 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 dahin auszulegen ist, dass die Versicherte, die im Wohnmitgliedstaat als Folge ihrer dort ehemals ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit eine Alterspension bezieht, dennoch der Sozialversicherungspflicht in dem Mitgliedstaat, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit noch ausgeübt wird, zu unterstellen ist.

II. Das beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof zu SV.2024.36 (OGH.2025.84) behängende Revisionsverfahren wird bis zum Vorliegen dieses Gutachtens unterbrochen und nach Einlangen desselben von Amts wegen wieder aufgenommen werden.

B e g r ü n d u n g :

1. Sachverhalt und bisheriges Verfahren:

1.1. Die Revisionswerberin ist österreichische Staatsbürgerin. Sie war in Österreich seit 2002 als Rechtsanwältin bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragen. Im Jahr 2003 wurde sie als niedergelassene Rechtsanwältin in Liechtenstein zugelassen. In die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte wurde sie im Jahr 2012 eingetragen. Ihre Einkommen erzielte sie als selbstständige Rechtsanwältin in Liechtenstein und Österreich, wobei sie den Hauptteil ihres Erwerbseinkommens in Liechtenstein generierte. Die Revisionswerberin verzichtete per 30.11.2021 auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich. In der Folge erzielt(e) die Revisionswerberin in Österreich als Mitglied der Stadtvertretung und nunmehr als Stadträtin der Stadt ***** Einkommen. Seit dem 01.03.2022 bezieht sie in Österreich eine Alterspension. In Liechtenstein ist sie nach wie vor als selbstständige Rechtsanwältin tätig.

1.2. Die Revisionsgegnerinnen erfassten die Revisionswerberin am 22.02.2023 als selbstständigerwerbende Person per 01.12.2021. Am gleichen Tag wurden provisorische Verfügungen für Dezember 2021, Januar bis Dezember 2022 sowie Januar bis Dezember 2023 erlassen, mit denen der Revisionswerberin für die entsprechenden Jahre AHV-, IV- und FAK-Beiträge sowie Verwaltungskosten in Höhe von CHF 1'498.25 und zweimal je CHF 18'074.30 als Selbstständigerwerbende vorgeschrieben wurden.

1.3. Die *Revisionsgegnerinnen* gaben mit der angefochtenen Entscheidung vom 21.10.2024, A.2023/039,

der Vorstellung der Revisionswerberin gegen diese drei provisorischen Verfügungen keine Folge. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich der für eine allfällige Beitragspflicht der Revisionswerberin zu beurteilende Sachverhalt ab dem 01.12.2021 geändert habe, weil die Revisionswerberin per 30.11.2021 auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich verzichtet habe. Ursprünglich sei nämlich die Revisionswerberin aufgrund der Übergangsbestimmung von Art 87 Abs 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Österreich der Beitragspflicht unterstellt worden, obschon sie den Hauptteil ihres Einkommens immer in Liechtenstein erzielt habe. Diese Beitragsunterstellung hätte die Revisionswerberin bis spätestens 31.05.2022 oder bis zur Änderung des Sachverhalts beibehalten können. Eine Ausnahmevereinbarung nach Art 16 Abs 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 sei nicht zustande gekommen. Ab 01.12.2021 sei daher die Revisionswerberin jedenfalls wegen der Änderung der Verhältnisse gemäss den Bestimmungen der Art 11, 13 der VO (EG) Nr. 883/2004 in Liechtenstein beitragspflichtig.

1.4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung der Revisionswerberin gegen diese Entscheidung mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 10.07.2025 (ON 19) keine Folge. Das wurde in erster Linie mit dem Hinweis auf die Art 13 Abs 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 sowie Art 14 der Verordnung (EG) Nr 987/2009 begründet. Aus diesen Bestimmungen ergebe sich im Zusammenhang mit den eigenen (nicht bestrittenen) Angaben der Revisionswerberin, wonach sich das ihr als Stadtvertreterin zukommende Einkommen auf weniger als

0,5% der Einnahmen aus ihrer selbständigen Tätigkeit belaufe, dass die unselbständige Tätigkeit im Vergleich dazu als marginal und damit hier nicht relevant zu qualifizieren sei.

1.5. Die *Revisionswerberin* bekämpft dieses Urteil ON 19 mit ihrer rechtzeitigen Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens. Abschliessend wird beantragt, „die Entscheidung der Revisionsgegnerinnen vom 21.10.2024 zu Versicherungs-Nr. B****, Abr.-Nr. A****, Rechtsmittel-Nr. A.2023/039 dahingehend abzuändern, dass der Vorstellung der Revisionswerberin stattgegeben wird, sodass auf die Revisionswerberin nicht die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit angewendet und ihr keine AHV-IV-FAK-Beiträge vorgeschrieben werden sowie die provisorischen Verfügungen der Revisionsgegnerinnen für die Jahre 2021, 2022 und 2023, jeweils vom 22.02.2023, zu Abrechnungs-Nr. A****, Versicherten-Nr. B**** ersatzlos aufgehoben werden“. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Die Revisionswerberin regt an, diese Rechtssache dem EFTA-Gerichtshof zur Erstattung eines Gutachtens vorzulegen.

1.6. Die *Revisionsgegnerinnen* erstatteten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragen, der Revision keine Folge zu geben.

2. Allgemeines:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist

Bestandteil des EWR-Abkommens (Kundmachung vom 26. Juni 2012 des Beschlusses Nr. 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGB1. 2012 Nr. 202) und ist in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Sie geht als höherrangiges und neueres Recht den nationalen Bestimmungen vor (Staatsgerichtshof am 27.06.2022 zu StGH 2021/088 Erw 2.2, veröffentlicht zu GE 2022, 227 in Bestätigung der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 10.09.2021 zu 01 CG.2020.275, Erw 8.2, veröffentlicht in GE 2021, 161).

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erachtet es aus den nachfolgenden Gründen für erforderlich, diese Rechtssache gemäss Art 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs dem EFTA-Gerichtshof zur Erstellung eines Gutachtens über die Auslegung der nachfolgenden Bestimmungen vorzulegen.

3. Rechtlicher Rahmen

3.1. EWR-Recht

Die Erwägungsgründe 1, 5, 10, 12, 15 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO) lauten wie folgt:

(1) Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen.

...

(5) Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleichbehandelt werden.

...

(10) Der Grundsatz, dass bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten sind, so zu behandeln sind, als ob sie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, eingetreten wären, sollte jedoch nicht zu einem Widerspruch mit dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, mit Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, führen. Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, sollten deshalb nur durch die Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Zeiten berücksichtigt werden.

...

(12) Im Lichte der Verhältnismässigkeit sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen nicht zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen oder zum Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art für denselben Zeitraum führt.

...

(15) Es ist erforderlich, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden.

...

(17) Um die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, als allgemeine Regel die Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorzusehen, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

...

Art. 1 der Grundverordnung mit der Überschrift „Definitionen“ lautet:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „Beschäftigung“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

b) „selbstständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des

Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

...

d) „Beamter“ jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt;

e) „Sondersystem für Beamte“ jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten unmittelbar gilt;

...

l) „Rechtsvorschriften“

Für jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Art 3 Abs 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit;

...

Art. 11 der Grundverordnung („Allgemeine Regelung“) lautet:

„(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

...

(3) Vorbehaltlich der Art. 12 und 16 gilt Folgendes:

a) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) Ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

...

e) Jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt, unterliegt auch unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.“

Art. 13 der Grundverordnung („Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten“) lautet:

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ihren Sitz oder

Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder

iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder

iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr

Mitgliedstaaten ausübt, die nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Abs 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

Art 87 Abs 8 der Grundverordnung („Übergangsbestimmungen“) lautet:

...

(8) Gelten für eine Person infolge dieser Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften so lange, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbar, es sei denn, die betreffende Person beantragt, den nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden.

Art 14 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. (EU) 465/2012 geänderten Fassung (im Folgenden auch: Durchführungsverordnung, DVO) mit der Überschrift „Nähere Vorschriften zu den Art 12 und 13 der Grundverordnung“ lautet:

...

(5b) Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Art 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Art 16 der Durchführungsverordnung gilt für alle Fälle gemäss diesem Artikel.

...

3.2.1. Nationales Recht (Liechtenstein)

Art 34 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) mit der Überschrift „I. Obligatorisch Versicherte“ lautet:

1) Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind:

...

b) die natürlichen Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben;

...

2) Nicht versichert sind:

...

b) Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenensicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde. Diese sind von der Anstalt auf begründetes Ersuchen hin von der obligatorischen Versicherung auszunehmen;

...

Art 55 AHVG lautet:

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 65. Altersjahr vollendet haben; der Rentenvorbezug gemäss Art 73 bleibt vorbehalten. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

...

Art 73 AHVG (mit der Überschrift „I. Vorbezug der Altersrente“) lautet:

1) Personen, welche die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf Altersrente erfüllen, können die Rente ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen...

3.2.2. Nationales Recht (Österreich)

§ 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) mit den Überschriften „Umfang der Versicherung“ und „Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung“ lautet:

(1) In der Kranken- und Unfallversicherung sind, sofern nicht eine Ausnahme nach den §§ 2 oder 3 gegeben ist, versichert:

...

10.

...

b) Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstände sowie die Ortsvorsteher/-Vorsteherinnen (Ortsvertreter/-Vertreterinnen), sofern sie nicht Mitglieder der Gemeindevorstand sind sowie die Bezirksvorsteher/-Vorsteherinnen und die Bezirksräte und Bezirksrätinnen;

...

12. Personen, die aufgrund einer der in Z. 8 bis 11 angeführten Funktionen einen Ruhe(Versorgungs)bezug, eine laufende Zuwendung oder nach landesgesetzlicher Regelung einen ausserordentlichen Versorgungsgenuss beziehen, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben;

...

4. Erläuterungen

Die Vorschriften des Titels II der Verordnung (EG) Nr 883/2004, der deren Art 11 bis 16 umfasst, bilden ein geschlossenes und einheitliches System von Kollisionsnormen. Mit diesen Vorschriften sollen nicht nur die gleichzeitige Anwendung von Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, vermieden werden, sondern sie sollen auch verhindern, dass Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, der Schutz auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, weil keine nationalen Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind. Wenn eine Person in den in Art 2 der Verordnung Nr

883/2004 definierten persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, ist somit die in Art 11 Abs 1 aufgestellte Regelung der Einheitlichkeit grundsätzlich anwendbar, und die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bestimmen sich nach den Vorschriften des Titels II der Verordnung. Diese Bestimmungen sollen nur festlegen, welche nationalen Rechtsvorschriften für Personen gelten, die unter diese Verordnung fallen. Sie sollen als solche nicht die Voraussetzungen festlegen, unter denen eine Person einem System der sozialen Sicherheit oder einem bestimmten Zweig eines solchen Systems beitreten kann oder muss. Diese Voraussetzungen sind in den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch bei der Festlegung der Voraussetzungen dafür, dass ein Recht auf Beitritt zu einem System der sozialen Sicherheit besteht, verpflichtet, das geltende Unionsrecht zu beachten. Insbesondere sind die Kollisionsnormen der Verordnung Nr 883/2004 für die Mitgliedstaaten zwingend, das heisst sie können nicht bestimmen, inwieweit ihre eigenen Rechtsvorschriften oder die eines anderen Mitgliedstaats anwendbar sind (EuGH C-451/17 „*Walltopia*“ AD Rn 41, 42, 47, 48 mit weiteren Nachweisen). Dementsprechend kann auch nicht zugelassen werden, dass die Sozialversicherten, die vom Geltungsbereich dieser Normen erfasst werden, deren Wirkungen aushebeln können, indem es ihnen freisteht, sich ihnen zu entziehen (EuGH C-89/16 *Szoja* Rn 42).

Die einheitliche Anwendung des Unionsrechts und der Gleichheitssatz verlangen, dass die Begriffe einer unionsrechtlichen Vorschrift (oder des EWR-Rechts), die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht

ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union (EWR) autonom und einheitlich auszulegen sind, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung nicht nur des Wortlauts der Bestimmung, sondern auch ihres Regelungszusammenhangs und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Zwecks zu geschehen hat (vgl. EuGH C-610/18 *AFMB Ltd* u.a. Rn 50 mit weiteren Nachweisen).

Der Revisionswerberin ist darin zuzustimmen, dass der EuGH in der Rechtssache C-33/22, Rn 59 (*Österreichische Datenschutzbehörde*), festgehalten hat, dass die (damals anzuwendende) Verordnung gemäss Art 288 Abs 2 AEUV in *allen ihren Teilen* (Hervorhebung durch den Senat) verbindlich ist und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Dieser Grundsatz kann jedoch nach Teilen der Literatur (dazu unten) und anderen Entscheidungen des EuGH (vgl C-418/18 P *Puppinck* Rn 75, 76 mit weiteren Nachweisen) nicht uneingeschränkt auf die Erwägungsgründe von Verordnungen übertragen werden. Vielmehr zieht demnach der EuGH Erwägungsgründe regelmässig zur teleologischen Interpretation heran. Sie bieten wertvolle Einblicke in die Ziele und den Zweck des Rechtsakts, die Intention des Unionsgesetzgebers und die Systematik der Verordnung. Erwägungsgründe werden deshalb vom EuGH als Richtschnur bei der teleologischen Auslegung des Verordnungsrechts verwendet. Sie präzisieren häufig einzelne Verordnungsbestimmungen und legen den Zweck offen. Allerdings müssen die Erwägungsgründe unbeachtet bleiben, wenn sie keine Deckung in den Bestimmungen der Verordnung finden. Schliesslich ist es nicht zulässig, den Inhalt von

Verordnungsbestimmungen unter Hinweis auf abweichende Ausführungen in den Erwägungsgründen in Widerspruch zum äussersten Wortsinn korrigierend auszulegen. Vielmehr orientiert sich der EuGH vorrangig am Wortlaut der Vorschrift und betrachtet die Erwägungsgründe als ergänzende Auslegungshilfe (vgl *Ulrike Frauenberger-Pfeiler, Vom Einfluss des Parteiwillens auf den grenzüberschreitenden Bezug der Streitsache*, ecolex 2024/281; vgl *Christoph Kronthaler/Simon Laimer, Schwerwiegender Mangel nach dem VGG*, ZVR 2024/88, ZVR 2024, 243 - 246). Mit anderen Worten kommt den Erwägungsgründen, obwohl sie keinen normativ verbindlichen Inhalt aufweisen, auch bei der Auslegung von RL-Bestimmungen eine besondere Bedeutung zu. Häufig präzisieren die Erwägungsgründe einzelne RL-Bestimmungen oder legen deren Zweck offen. Insoweit sind die Erwägungsgründe als Richtschnur bei der teleologischen Interpretation des RL-Rechts heranzuziehen. Finden die Erwägungsgründe keine Deckung in den Bestimmungen der RL, müssen sie unbeachtet bleiben. Es geht nicht an, den Inhalt von RL-Bestimmungen unter Hinweis auf abweichende Ausführungen in den Erwägungsgründen in Widerspruch zum äussersten Wortsinn korrigierend auszulegen (vgl *Kronthaler/Laimer*).

Das mit der Verordnung Nr 883/2004 (und der Vorgängerverordnung Nr 1408/71) geschaffene System sieht zwar lediglich eine Koordinierung und keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vor; einem solchen System wohnt aber inne, dass weiterhin Unterschiede

zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten – unter anderem hinsichtlich der Höhe der für die Ausübung einer Tätigkeit zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge – bestehen (C-610/18 Rn 68).

Zur Erreichung der dargelegten Ziele stellt Art 11 Abs 3 Bst a der Verordnung Nr 883/2004 den Grundsatz auf, dass eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt. Dieser Grundsatz gilt nach dieser Bestimmung „vorbehaltlich der Art 12 bis 16“ der Verordnung Nr 883/2004. In der Tat könnte die ausnahmslose Anwendung dieses Grundsatzes in bestimmten Sonderfällen sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber und die Sozialversicherungseinrichtungen zur Schaffung statt zur Vermeidung administrativer Schwierigkeiten führen, die eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Personen bewirken würden, die unter diese Verordnungen fallen (C-610/18 Rz 42, 43).

Art 13 der Grundverordnung zieht in seinem Absatz 5 die Konsequenzen aus dem Grundsatz der Anwendung nur einer Rechtsordnung auch bei der Verknüpfung zu mehreren Mitgliedstaaten. Wenn aber so die Doppelversicherung vermieden werden soll, so muss gleichzeitig verhindert werden, dass dem Arbeitnehmer oder Selbständigen durch diese Entscheidung der Verordnung Nachteile entstehen (*Steinmeyer in Fuchs/Janda [Hrsg.] Europäisches Sozialrecht*⁸ Art 13 Rz 24 Seite 242).

Art 14 der Verordnung Nr 987/2009 enthält wichtige Präzisierungen unter anderem zu Art 13 (Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten) der VO Nr 883/2004. Es handelt sich eigentlich nicht um Verfahrensregeln, sondern um Bestimmungen materiell-rechtlicher Natur, die aus systematischen Gründen besser in der Grundverordnung enthalten sein sollten (*Pörtl* in *Spiegel* [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, 79. Lfg VO 987/2009 Art 14 Rz 1; vgl. *Pörtl* 97. Lfg VO 883/2004 Art 13 Rz 3).

In diesem Zusammenhang sei der auch schon von den Vorinstanzen erwähnte Umstand genannt, dass zur Frage des Übergangs von der VO Nr 1408/71 auf die VO Nr 883/2004 in Bestandsfällen deren Art 87 Abs 8 vorsieht, dass die unter der VO Nr 1408/71 geltende Zuständigkeit weiter gilt, solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, höchstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, das heisst (in Österreich) bis zum 30.04.2020 (*Pörtl* VO 883/2004 Art 13 Rz 3/1 unter Hinweis auf Art 87 Rz 21 ff); in Liechtenstein bis 31.05.2022.

Die Definitionen in der Grundverordnung unter Art 1 Bst d für „Beamte“ und unter Bst e für „Sondersystem für die Beamte“ hat nur für einige wenige Regelungen der VO Nr 883/2004 Bedeutung. Art 11 Abs 3 lit b und Art 13 Abs 4 stellen auf Beamte, Art 49 und 60 sowie Art 31, 41 und 57 VO Nr 987/2009 auf Sondersysteme für Beamte ab. Wie bereits erwähnt, kommt es bei diesen Definitionen nicht auf einen europarechtlichen Begriff, sondern auf die nationale Systematik an. Daher sind auch alle nach nationaler

Systematik einem Beamten gleichgestellten Personen als Beamte zu betrachten. Für ein Beamtenondersystem ist zunächst ausschlaggebend, dass es sich um ein System für Beamte im Sinn der genannten Definition handelt und dass es darüber hinaus vom allgemeinen System für die übrigen Arbeitnehmer getrennt ist. Sofern keine Sonderregelungen in der VO Nr 883/2004 für Beamte vorgesehen sind, gelten auch für diese Personengruppen die allgemeinen Regelungen, wobei die Ausübung einer Beamtentätigkeit als Ausübung einer Beschäftigung nach lit a gilt (zB für die Anwendung der Regelungen über Familienleistungen).

In Bezug auf Österreich gibt es nach der bisherigen Praxis verschiedene Elemente, die für eine Beamteneigenschaft aus sozialversicherungs-rechtlicher Sicht sprechen: Erst einmal ist die Rechtsnatur des Arbeitgebers ausschlaggebend. Somit gelten alle Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (insbesondere Bund, Länder, Gemeinden aber auch gesetzliche Interessenvertretungen oder Sozialversicherungsträger) als Beamte unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Zweitens kommt es auf die arbeitsrechtliche Bindung an – das heisst jede in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Person gilt als Beamter. Normalerweise handelt es sich wohl um eine Personengruppe, die bereits in die erste Kategorie fällt. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass im Zuge von Privatisierungen zwar ein privatrechtlicher Arbeitgeber vorhanden ist, ein Teil des übernommenen Personals aber weiterhin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist. Drittens kann die Einordnung auch

über die sozialversicherungs-rechtliche Stellung erfolgen. Eine Versicherung in einem Beamtenversicherungssystem führt damit immer zu einer Beamtenversicherung – es ist aber auch bei dieser Gruppe darauf hinzuweisen, dass es wenige Fälle gibt, in denen ein privatrechtlicher Arbeitgeber Mitarbeiter hat, die in einem Beamtenversicherungssystem geschützt sind. Ferner ist weiterhin davon auszugehen, dass Träger politischer Funktionen als Beamte gelten.

Als Beamtenversicherungssystem gilt ohne Zweifel unter anderem das B-KUVG. Österreich hat nicht von der Möglichkeit des Anhanges 2 VO Nr 987/2009 Gebrauch gemacht, sodass ein Schutz in einem Beamtenversicherungssystem in der Krankenversicherung oder Unfallversicherung leistungsrechtlich in Bezug auf Österreich der Koordination wie jedes anderen Krankenversicherung- oder Unfallversicherungssystem unterliegt (vgl. zu alldem *Spiegel in Spiegel* 109. Lfg VO 883/2004 Art 1 Rz 17 bis 19; vgl. *Pöltl* VO 883/2004 Art 11 Rz 16 bis 19 sowie Art 13 Rz 26 bis 26/2).

Hinsichtlich der Beurteilung von politischen Funktionen in Österreich und damit im Zusammenhang der Frage, ob Beamte jedenfalls in Österreich versichert sind, ist festzustellen, ob auch Träger politischer Funktionen von den Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften als Erwerbstätige erfasst sind. Im Hinblick auf die an sich nach dem B-KUVG gegebene Versicherungspflicht, sind diese wohl als den Beamten Gleichgestellte zu betrachten. Nach der Systematik der Verordnung Nr 883/2004 (ebenso der Verordnung Nr 1408/71) sind somit auch diese Personen als Sonderform

der unselbständige Erwerbstätigten anzusehen. Aus diesem Grund findet auch der gesamte Titel II VO Nr 883/200 auf sie Anwendung. Sofern daher eine im Ausland ausgeübte selbständige bzw unselbständige Tätigkeit vorliegt, ist eine Zuordnung nach Art 13 Abs 1 bzw Abs 3 VO Nr 883/2004 zu treffen. Wird danach die ausländische Tätigkeit den österreichischen Rechtsvorschriften unterstellt, gilt dieselbe Rechtslage wie bei Ausübung dieser Tätigkeit im Inland. Wird die politische Tätigkeit den ausländischen Rechtsvorschriften unterstellt, so ist die gestellte Frage gegenstandslos (vgl. *Pörtl* VO 883/2004 Art 11 Rz 17/2, 18, 19).

Durch die Verordnung (EU) Nr 465/2012 wurde Art 14 Nr VO 987/2009 die bereits zitierte Bestimmung des Abs 5b angefügt. Diese Bestimmung legt fest, dass marginale Tätigkeiten für den gesamten Anwendungsbereich von Art 13 VO Nr 883/2004 nicht berücksichtigt werden. Damit werden Zuordnungen, die dem wahren wirtschaftlichen Gehalt einer Tätigkeit nicht entsprechen, ausgeschlossen und Manipulationen verhindert. Marginale Tätigkeiten werden jedoch lediglich bei der Bestimmung der Zuständigkeit nach Titel II VO Nr 883/2004 nicht beachtet. In der Folge berücksichtigt jener Mitgliedstaat, der nach Titel II als zuständig ermittelt wurde, die marginale Tätigkeit nach seinen Rechtsvorschriften. Mit dem zweiten Satz von Abs 5b wird normiert, dass auch in solchen Fällen das Verfahren nach Art 16 dieser Verordnung zur Anwendung kommt, dass beispielsweise lediglich der österreichische Wohnortträger berechtigt ist, eine vorläufige Zuständigkeit festzulegen. Da jedoch Art 16 das Verfahren bei der Anwendung von Art

13 der Grundverordnung regelt, folgt daraus, dass auch der Fall einer marginalen Tätigkeit ein Fall des Art 13 bleibt. Dies ist schlüssig, denn zunächst besteht der Sachverhalt darin, dass eine Person in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist, was zur Anwendung von Art 13 führt. Erst dieser Träger kann im Rahmen einer vorläufigen Feststellung die rechtliche Entscheidung treffen, dass eine der Tätigkeiten marginaler Natur ist. In der Folge hat auch der als zuständig ermittelte Träger die marginale Tätigkeit nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

In der Stammfassung galt der Ausschluss von marginalen Tätigkeiten lediglich für Abs 5b in der damaligen Fassung (kontinuierliche Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten mit der Ausnahme von „unbedeutenden Tätigkeiten“). Mit der Verordnung Nr 465/2012 wurde dieses Kriterium auf den gesamten Anwendungsbereich von Art 13 erweitert.

Eine Tätigkeit soll dann als „marginal“ (unbedeutend) gelten, wenn sie dauerhaft ausgeübt wird, hinsichtlich des Zeitaufwands und des wirtschaftlichen Ertrags jedoch unbedeutend ist. Als Indikator wurde vorgeschlagen, Tätigkeiten, die weniger als 5% der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers und/oder weniger als 5% seiner Gesamtvergütung ausmachen, als unbedeutende Tätigkeit zu betrachten. Auch die Eigenart der Tätigkeiten, beispielsweise solche, die unterstützenden Charakter haben, die nicht eigenständig ausgeübt werden, die zu Hause oder im Dienste der Haupttätigkeit ausgeübt werden, können als Indikator dafür gelten, dass es sich dabei um unbedeutende Tätigkeiten handelt.

Allerdings lässt ein Urteil des EuGH vom 13.09.2017 (C-570/15, X) Zweifel an dem 5%-Wert aufkommen. In einem Fall, in dem der Arbeitnehmer 6,5% seiner gesamten Arbeitszeit im Wohnmitgliedstaat geleistet hat, und zwar im Wesentlichen zu Hause, wurde diese Tätigkeit für die Bestimmung der Zuständigkeit als marginal angesehen, wobei jedoch der EuGH betonte, dass der Arbeitsvertrag nicht vorsah, dass der Arbeitnehmer Leistungen im Gebiet des Mitgliedstaats seines Wohnsitzes erbringt. Es ist unklar, welche Bedeutung diesem Kriterium auch in anderen Fällen zukommt (vgl. zu all dem *Pötl* in *Spiegel* 79. Lfg VO 987/2009 Art 14 Rz 40 bis 46/1 und *Pötl* in *Spiegel* 97. Lfg VO 883/2004 Art 13 Rz 5/1).

5. Anwendung auf das konkrete Verfahren

Den Revisionsausführungen ist zunächst darin zuzustimmen, dass für die Beurteilung der hier massgeblichen Rechtsfragen nicht die Bestimmungen der Art 13 Abs 1 und 2 VO Nr 883/2004 massgeblich sind und es daher auch nicht von Bedeutung ist, ob die betreffende Person in einem Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit bzw Arbeitstätigkeit ausübt. Massgeblich sind hier vielmehr die Bestimmungen der Abs 3 und 4 des Art 13 VO Nr 883/2004.

Die Behauptungen der Revisionswerberin (in ON 16), dass sie schon aufgrund ihrer Tätigkeit als Stadtvertreterin bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) an sich versicherungspflichtig gewesen wäre (und sie damit einem Beamtenondersystem zuzuordnen ist), wurde von den beklagten Parteien nicht substantiiert bestritten und ist

daher als gegeben dieser Entscheidung zugrunde zu legen (§§ 266, 267 ZPO). Durch ihre Tätigkeit als Stadtvertreterin in der Stadt ***** (und damit für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) in Österreich fällt die Revisionswerberin in den Anwendungsbereich des B-KUVG und ist daher nach den dargestellten Grundsätzen als eine einer Beamtin gleichgestellte Versicherte zu qualifizieren. Sofern daher keine Sonderregelungen in der VO Nr 883/2004 für Beamte vorgesehen sind, gelten auch für die Revisionswerberin die allgemeinen Regelungen wie für Arbeitnehmer.

Richtig ist, dass demnach im Sinne von Art 13 Abs 4 VO Nr 883/2004 die Revisionswerberin – soweit hier massgeblich – an sich den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats unterliegen würde, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, sohin insoweit Österreich.

Allerdings enthält Art 14 der VO Nr 987/2009, die wie erwähnt entgegen dem Standpunkt laut Revision nicht nur Durchführungsbestimmungen sondern auch Bestimmungen materiell-rechtlicher Natur umfasst, eingefügt durch die VO Nr 465/2012 die Regelung des Abs 5b, wonach für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Art 13 der Grundverordnung marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Dies gilt – entgegen den Revisionsausführungen – für den gesamten Anwendungsbereich von Art 13 VO Nr 883/2004.

Fraglich ist allerdings, wie der Begriff „marginale Tätigkeit“ auszulegen ist und an welchen Kriterien er sich orientiert. Unstrittig ist, dass die betreffende Tätigkeit von

der Revisionswerberin dauerhaft ausgeübt wird. Nach der Literatur und der Judikatur des EuGH kommt dem Zeitaufwand für diese Tätigkeit eine entscheidende Rolle zu. Die bisher dazu genannten Prozentsätze von 5% bzw 6,5% werden allerdings mit anderen Bedingungen verknüpft, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Es geht nämlich hier unter anderen nicht darum, dass der „Arbeitsvertrag“ der Revisionswerberin nicht vorsieht, dass sie Leistungen im Gebiet des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes erbringt (vgl EuGH zu C-570/15 Rn 24). Tatsache ist, dass im Sinne der Ausführungen des Berufungsgerichts der wirtschaftliche Ertrag ihrer Tätigkeit als Stadtvertreterin äusserst gering ist. Dabei handelt es sich jedoch nur um eines von mehreren Kriterien. Vielmehr ist nach der zitierten Judikatur (C-570/15 vor allem Rz 21) auch auf die Dauer der Beschäftigungszeiten (zeitliche Ausmass der Arbeitstätigkeit) und das Wesen der unselbstständig verrichteten Arbeit, wie sie in den (im damaligen Fall massgeblichen) Vertragsunterlagen festgelegt sind sowie auf die gegebenenfalls tatsächlich verrichtete Tätigkeit abzustellen. Dabei kann hier auch schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung (vgl § 269 ZPO) keine Rede davon sein, dass die Tätigkeit als Stadtvertreterin nur unterstützenden Charakter hat, die nicht eigenständig ausgeübt wird, sondern beispielsweise zu Hause oder im Dienste der Haupttätigkeit. Es stellt sich die Frage, wie diese Kriterien untereinander zu gewichten sind, um abschliessend beurteilen zu können, ob die Tätigkeit der Revisionswerberin als Stadtvertreterin als marginal zu beurteilen ist oder nicht. Auf ihre Tätigkeit als amtsführende Stadträtin, auf die sie sich nun beruft, kommt

es in diesem Verfahren nicht entscheidend an, weil derzeit die Sachverhaltsvoraussetzungen für den Zeitraum Dezember 2021 bis einschliesslich Ende des Jahres 2023 massgeblich sind, während die Revisionswerberin nach ihrem eigenen Prozessstandpunkt erst in der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung der Stadt ***** vom 29.03.2025 zur amtsführenden Stadträtin gewählt worden war und als solche eine sogenannte Funktionsentschädigung von jährlich EUR 32‘355.82 beziehen soll (ON 16).

Zusammengefasst leitet sich daraus die erste an den EFTA-Gerichtshof zu richtende Frage ab.

Dem Fürstlichen Obergericht ist auf den ersten Blick darin zuzustimmen, dass die unbestrittene Tatsache, dass die Revisionswerberin in Österreich seit dem 01.03.2022 eine Alterspension bezieht, nach den hier massgeblichen Verordnungen Nr 883/2004 und Nr 987/2009 keine relevante Rolle zu spielen scheint. Im Hinblick auf den strittigen Zeitraum Dezember 2021 sowie die Jahre 2022 und 2023 ist entgegen dem Standpunkt der Revisionswerberin auch nicht relevant, dass sie nach ihren Behauptungen seit August 2024 Anspruch auf eine Rente aus der Vorsorgeeinrichtung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer habe. Nach ihrem eigenen, auch insoweit nicht substantiiert bestrittenen Standpunkt hat aber die Revisionswerberin in Österreich den Anspruch auf Bezug einer Alterspension mit ihrem 60. Lebensjahr, sohin ab 18.07.2021 erworben (Revision ON 20 S 7 unten, Rz 19).

Nach Art 34 („I. obligatorische Versicherte“) Abs 2 Bst b AHVG sind Personen, die einer ausländischen

staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, nicht versichert, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde. Diese sind von der Anstalt auf begründetes Gesuch hin von der obligatorischen Versicherung auszunehmen.

Die Anwendung dieser Bestimmung führt in einem solchen Fall wie bei der Revisionswerberin zu einem gewissen Spannungsverhältnis zu jener laut Art 34 Abs 1 Bst b AHVG, wonach natürliche Personen wie die Revisionswerberin, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, nach Massgabe dieses Gesetzes versichert sind, womit naturgemäß entsprechende Beitragspflichten verbunden sind.

In diesem Zusammenhang beruft sich die Revisionswerberin auf die Erwägungsgründe 1, 5, 10, 12, 15 und 17 der VO Nr 883/2004. Insbesondere aus Erwägungsgrund 15 ergibt sich die Erforderlichkeit, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung von anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden. Dabei sollte nach Erwägungsgrund 12 sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen nicht zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen oder zum Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art für denselben Zeitraum führt. Mit Blick auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-33/22, Rn 59

(*Österreichische Datenschutzbehörde*), wonach eine Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich ist, erscheinen diese Grundsätze für das vorliegende Verfahren bedeutsam.

In diesem Zusammenhang kommt dem Gedanken der Revisionswerberin Relevanz zu, dass sie im Grossteil des massgeblichen Zeitraumes in Österreich bereits eine Alterspension erhält, was im Sinne der Grundsätze der genannten Erwägungsgründe mit der Tatsache konfligieren könnte, dass die Revisionswerberin dennoch in Liechtenstein entsprechende soziale Abgaben leisten soll. Personen, die in Liechtenstein nach Art 55 AHVG eine Altersrente bekommen oder nach Art 73 AHVG eine solche vorbeziehen, sind demnach in diesem Zusammenhang nicht mehr beitragspflichtig. Berücksichtigt man, dass Versicherte nach den Grundsätzen der VO Nr 883/2004 so behandelt werden sollten, als ob alle in diesem Zusammenhang massgeblichen Tatbestände sich in einem Mitgliedstaat ereigneten, könnte dies dahin ausgelegt werden, dass die Tatsache, dass die Revisionswerberin in Österreich bereits eine Alterspension bezieht, sie auch von der Beitragspflicht in Liechtenstein befreit. Schliesslich soll – wie erwähnt – mit dem Grundsatz der Anwendung nur einer Rechtsordnung vermieden werden, dass der Versicherten daraus Nachteile entstehen.

Daraus resultiert die zweite Frage an den EFTA-Gerichtshof gerichtete Frage.

6. Das anhängige Revisionsverfahren war in sinngemässer Anwendung des § 190 ZPO zu unterbrechen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes wird das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt werden.

7. Die Kosten des Revisions- und des Vorlageverfahrens sind in der abschliessenden nationalen Entscheidung zu bestimmen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs:

Ersuchen um Vorabentscheidung.

Art 34, 55, 73 AHVG, Art 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO):

Bedeutung der Erwägungsgründe im Zusammenhang mit der Verrichtung eines selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein und der Ausübung einer politischen Funktion in Österreich sowie des Bezuges einer Alterspension in Österreich.

Art 34, 55, 73 AHVG, Art 14 Abs 5 Bst b der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Durchführungsverordnung, DVO):

Auslegung der Begriffe „marginale Tätigkeit“.

RECHTSSATZ:

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO):

Diese ist Bestandteil des EWR-Abkommens und in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Sie geht als höherrangiges und neueres Recht den nationalen Bestimmungen vor (Fortschreibung der Judikatur des OGH und StGH).